



Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung des Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes Braunschweig mit Sitzung vom 19.06.2024 beschlossene 5. Nachtrag zur Satzung dieses Unfallversicherungsträgers vom 12.12.2018 in der Fassung des 4. Nachtrages vom 14.12.2022 wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

Hannover, 26.06.2024

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

105.21 – 43530 – 2.2 –

Im Auftrage



Kohlstedt



5. Nachtrag zur Satzung des Braunschweigerischen Gemeinde- Unfallversicherungsverbandes vom 12.12.2018

Artikel I

Die Satzung des Braunschweigerischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes vom 12.12.2018 wird wie folgt geändert:

1. **§ 5 Satz 1 Nr. 5:**

Die Angabe „-schüler“ wird durch „Gastschüler“ ersetzt.

2. **§ 5 Satz 1 Nr. 6:**

Die Angabe

„Studierende einschließlich Diplomanden und Doktoranden staatlicher oder privater Hochschulen, für die der Verband zuständig ist, während ihres Aufenthaltes auf einer Stätte dieser Hochschulen oder an den mit ihnen wissenschaftlich zusammenarbeitender Einrichtungen, einschließlich derjenigen Personen, die im Urlaubssemester vorgenannte Einrichtungen zu Studienzwecken besuchen oder hochschulbezogene Prüfungsleistungen erbringen, ohne immatrikuliert zu sein,“

wird durch die Angabe

„Studierende einschließlich Promovierende, Diplomandinnen oder Diplomanden staatlicher oder privater Hochschulen, für die der Verband zuständig ist, während ihres Aufenthaltes auf einer Stätte dieser Hochschulen oder an den mit ihnen wissenschaftlich zusammenarbeitender Einrichtungen, einschließlich derjenigen Personen, die im Urlaubssemester vorgenannte Einrichtungen zu Studienzwecken besuchen oder hochschulbezogene Prüfungsleistungen erbringen, ohne immatrikuliert zu sein,“

ersetzt.

3. **Nach § 13 Abs. 6 Nr. 4 wird eingefügt:**

„5. Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. einer Pandemie).“

Bezeichnet
sein
offenes
Arbeitsmodell

§ 18 Ar
Die Ar
Für

4. **Vor § 14 wird eingefügt:**

„§ 13a Hybride und Digitale Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane

(1) Grundsätzlich werden die Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort durchgeführt (Präsenzsitzungen).

(2) Abweichend von Absatz 1 können Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane auf formlosen Antrag an den Sitzungen durch Zuschaltung mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung teilnehmen (hybride Sitzungen), sofern sie an der Teilnahme vor Ort gehindert sind und eine Zuschaltung mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung im Sinne von Absatz 6 datenschutzrechtskonform ermöglicht werden kann. Bei konstituierenden Sitzungen sowie bei Tagesordnungspunkten von besonderer Bedeutung werden Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane ausschließlich in Präsenz mit persönlicher Anwesenheit der Organmitglieder durchgeführt. Die besondere Bedeutung wird von dem oder der Vorsitzenden und seiner oder ihrer Stellvertretung einstimmig festgelegt.

(3) Abweichend von Absatz 1 können Sitzungen in außergewöhnlichen Notsituationen und in besonders eiligen Fällen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung stattfinden (digitale Sitzungen). Die oder der Vorsitzende stellt den Ausnahmefall nach Satz 1 fest.

(4) Wahlen und Abstimmungen sind in hybriden und digitalen Sitzungen durch Handzeichen, namentliche Abstimmung oder elektronische Abstimmungstools möglich, sofern diese der Datenschutzgrundverordnung und den weiteren einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften sowie der IT-Sicherheitstechnik entsprechen.

(5) Bei einer hybriden oder digitalen Sitzung gelten per Bild- und Tonübertragung teilnehmende Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans als anwesend im Sinne von § 64 Absatz 1 Satz 1 SGB IV. Die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen ist unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen. Bei nicht öffentlichen hybriden oder digitalen Sitzungen haben die durch Bild- und Tonübertragung teilnehmenden Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans sicherzustellen, dass bei ihnen keine unbefugten Dritten die Sitzung verfolgen können (§ 64a Absatz 3 SGB IV).

(6) Der Unfallversicherungsträger hat in seinem Verantwortungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden. Bei technisch bedingten Störungen der Wahrnehmbarkeit, die nachweislich im Verantwortungsbereich des Unfallversicherungsträgers liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige Störungen sind unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit

eingesetztes
Organe mit
führt
Organe

eines ohne das betroffene Mitglied des Selbstverwaltungsorgans gefassten Beschlusses. § 64 Absatz 1 SGB IV bleibt unberührt (§ 64a Absatz 4 SGB IV).“

5. **§ 18 Abs. 3:**

Die Angabe

„Für die Beratung und Abstimmung gelten die Regelungen des § 13 entsprechend.“

wird durch die Angabe

„Für die Sitzungen und Beschlussfassungen gelten die Regelungen der §§ 13, 13a Absatz 1, 2, 4 bis 6 entsprechend. § 13a Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass ein Mitglied des Ausschusses den Ausnahmefall feststellt und eine digitale Sitzung nicht stattfindet, wenn ein Mitglied widerspricht (§ 66 Absatz 2 Satz 2 SGB IV).“

ersetzt.

6. **§ 25 Abs. 1:**

Die Angabe

„Die Mittel für die Ausgaben des Verbandes (Gesamtbedarf) werden durch jährliche Beiträge der Unternehmen aufgebracht (§ 20 SGB IV, § 150 Abs. 1, § 185 SGB VII). Die Beiträge müssen den Bedarf des Geschäftsjahres einschließlich der zur Ansammlung des Verwaltungsvermögens (§ 172b SGB VII) und der Rücklage (§ 82 SGB IV) sowie der zur Beschaffung der Betriebsmittel (§ 81 SGB IV) nötigen Beträge decken (§ 21 SGB IV).“

wird durch die Angabe

„Die Mittel für die Ausgaben des Verbandes werden durch Beiträge der Unternehmen aufgebracht. Beitragspflichtig sind die Unternehmer und Unternehmerinnen, für deren Unternehmen Versicherte tätig sind oder zu denen Versicherte in einer besonderen Beziehung stehen. Die Beiträge müssen den Finanzbedarf (Umlagesoll) des Geschäftsjahres einschließlich der zur Ansammlung des Verwaltungsvermögens (§ 82a SGB IV, § 172b SGB VII) sowie der Rücklage (§ 82 SGB IV, § 172a SGB VII) und der zur Beschaffung der Betriebsmittel (§ 81 SGB IV, § 172 SGB VII) nötigen Beträge decken (§ 21 SGB IV, § 152 Abs. 1 SGB VII).“

ersetzt.

7. **§ 25a Abs. 1:**

Die Angabe

„Die Unternehmer und Unternehmerinnen haben nach Ablauf eines Kalenderjahres die in der Unfallversicherung beitragspflichtigen Arbeitsentgelte der Versicherten, bezogen auf die geleisteten Arbeitsstunden und die Anzahl der

Wird durch die
„Ein Säumnis-
unterschied
ersetzt.“

zu meldenden Versicherten mit dem elektronischen Lohnnachweis nach § 99 SGB IV bis zum 16. Februar des Folgejahres zu übermitteln (§ 165 Abs. 1 SGB VII, § 100 Abs. 1 Nr. 4 SGB IV). Die Unternehmer und Unternehmerinnen führen vor der Übermittlung des elektronischen Lohnnachweises einen automatisierten Abgleich mit der bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. errichteten Stammdatendatei durch (§ 101 Abs. 4 SGB IV). Das Nähere zum elektronischen Lohnnachweis, zur Stammdatendatei und zum Verfahren, zur Weiterleitung und zur Nutzung der Daten ist in den Gemeinsamen Grundsätzen nach § 103 SGB IV geregelt.
Satz 1 bis 3 gelten nicht für private Haushalte nach § 129 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII.“

wird durch die Angabe

„Die Unternehmer und Unternehmerinnen haben nach Ablauf eines Kalenderjahres die in der Unfallversicherung beitragspflichtigen Arbeitsentgelte der Versicherten, die geleisteten Arbeitsstunden und die Anzahl der zu meldenden Versicherten mit dem elektronischen Lohnnachweis nach § 99 SGB IV bis zum 16. Februar des Folgejahres zu übermitteln (§ 165 Abs. 1 SGB VII, § 100 Abs. 1 Nr. 4 SGB IV). Die Unternehmer und Unternehmerinnen führen vor der Übermittlung des elektronischen Lohnnachweises einen automatisierten Abgleich mit der bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. errichteten Stammdatendatei durch (§ 101 Abs. 4 SGB IV). Das Nähere zum elektronischen Lohnnachweis, zur Stammdatendatei und zum Verfahren, zur Weiterleitung und zur Nutzung der Daten ist in den Gemeinsamen Grundsätzen nach § 103 SGB IV geregelt. Wenn Unternehmen während des abgelaufenen Jahres keine Versicherten beschäftigt hatten, ist dies anzuzeigen.
Satz 1 bis 3 gelten nicht für Unternehmer und Unternehmerinnen, deren Beiträge für ihre Beschäftigten auf der Basis von Einwohnerzahlen nach § 185 Abs. 4 Satz 1 des SGB VII erhoben werden, sowie für private Haushalte nach § 129 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII.“

ersetzt.

8. **§ 25b Satz 2:**

Die Angabe „oder nicht richtig“ wird gestrichen.

9. **§ 25b Satz 4:**

Nach der Angabe „Unternehmer“ wird die Angabe „und Unternehmerinnen“ eingefügt.

10. **§ 28 Satz 2:**

Die Angabe

„Bei einem rückständigen Betrag unter 100 Euro ist der Säumniszuschlag nicht zu erheben, wenn dieser gesondert schriftlich anzufordern wäre (§ 24 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).“

„Schweis nach § 99
(§ 165 Abs. 1 SGB
n autarken führen
Näherer e. V.
fahren, zur
Grundsatz

wird durch die Angabe

„Ein Säumniszuschlag ist nicht zu erheben, wenn dieser einen Betrag von 5 Euro unterschreitet oder eine Säumnis von bis zu drei Tagen vorliegt (§ 169 SGB VII).“

ersetzt.

11. § 29 Abs. 3:

Die Angabe

„Die Versicherung beginnt mit dem Tag nach Eingang des Antrags beim Verband, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt beantragt wird. Berufskrankheiten und Krankheiten, die wie Berufskrankheiten entschädigt werden können, sind von der Versicherung ausgeschlossen, wenn ihre medizinischen Voraussetzungen vor Beginn der freiwilligen Versicherung vorlagen.“

wird durch die Angabe

„Die Versicherung beginnt mit dem Tag nach Eingang des Antrags beim Verband, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt beantragt wird (§ 6 Abs. 2 Satz 1 SGB VII). Berufskrankheiten und Krankheiten, die wie Berufskrankheiten entschädigt werden können (§ 9 Abs. 2 SGB VII), sind von der Versicherung ausgeschlossen, wenn ihre medizinischen Voraussetzungen vor Beginn der freiwilligen Versicherung vorlagen.
Entsprechendes gilt für Leistungen nach § 3 Berufskrankheiten-Verordnung.“

ersetzt.

12. § 29 Abs. 4:

Die Angabe „entsprechender“ wird gestrichen.

13. § 29 Abs. 5:

Die Angabe

„Die freiwillige Versicherung erlischt, wenn der auf sie entfallende Beitrag oder Beitragsvorschuss binnen zweier Monate nach Fälligkeit nicht gezahlt worden ist (§ 6 Abs. 2 Satz 2 SGB VII). Ein neuer Antrag bleibt so lange unwirksam, bis der rückständige Beitrag oder Beitragsvorschuss entrichtet worden ist (§ 6 Abs. 2 Satz 3 SGB VII).“

wird durch die Angabe

„Die freiwillige Versicherung erlischt, wenn der auf sie entfallende Beitrag oder Beitragsvorschuss binnen zwei Monaten nach Fälligkeit nicht gezahlt worden ist (§ 6 Abs. 2 Satz 2 SGB VII). Eine Neuanmeldung bleibt so lange unwirksam, bis der rückständige Beitrag oder Beitragsvorschuss entrichtet worden ist (§ 6 Abs. 2 Satz 3 SGB VII).“

ersetzt.

14. § 29 Abs. 6 Satz 1:

Die Angabe „an einen anderen Unfallversicherungsträger“ wird gestrichen.

Artikel II

Der 5. Nachtrag zur Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung des Braunschweigischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes am 19.06.2024.

Braunschweig, den 19.06.2024

Braunschweigischer Gemeinde-Unfallversicherungsverband


(Christian Axmann)

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

